

Geschlecht als Leerstelle?

Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechts- eintrags

»Es ist ein Grundsatz der Taxonomie, daß die Natur selten getrennte Kategorien aufweist. Nur der menschliche Geist führt Kategorien ein und versucht, die Tatsachen in bestimmte Fächer einzuordnen.«
(Kinsey u.a. 1966, 594)

⇒ 1 Geschlecht als Gegebenheit und Konstruktion

Die Einteilung der Menschen in genau zwei Geschlechter, ›männlich‹ und ›weiblich‹, ist nicht nur ein konstitutives Merkmal unseres Alltagsbewusstseins, sondern auch eine selbstverständliche Gegebenheit der bestehenden Gesellschafts- und Rechtsordnung. Das jeweilige Geschlecht wird einem Menschen bei der Geburt aufgrund von äußerlichen, körperlichen Merkmalen zugewiesen und im weiteren Lebensverlauf mit bestimmten Vorstellungen und Idealisierungen verknüpft, wie es sich etwa an geschlechtstypischen Berufen und geschlechtsspezifischen Regelungen ablesen lässt. Wenn das Geschlecht eines Menschen nicht eindeutig zu sein scheint oder zum ersten Anschein

nicht ›passt‹ und somit die vorherrschenden Erfahrungen und Erwartungen durchkreuzt werden, führt diese Kontingenz bei vielen Zeitgenossen zu Unsicherheiten und Irritationen, überdies nicht selten zu dem mehr oder weniger bewussten Bestreben, das ›wirkliche‹ Geschlecht des Gegenübers herauszufinden.

Diese uns heute so vertraut gewordene, die Vielfalt unserer sozialen Welt ebenso strukturierende wie systematisierende Vorstellung einer binären Zweigeschlechtlichkeit, wonach es

Gerhard Schreiber, geb. 1978 in Neuendettelsau, Dr. theol., Studium der Ev. Theologie in Neuendettelsau, München und Heidelberg, 2005-2010 Gastforscher am Søren Kierkegaard Forskningscenteret, Kopenhagen, 2009-2016 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Systematische Theologie und Religionsphilosophie, Goethe-Universität Frankfurt, seit 2016 Akademischer Rat am Institut für Theologie und Sozialethik (iths) der Technischen Universität Darmstadt. Neuere Veröffentlichungen: *Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven*, Berlin/Boston 2016 (Hg.). *Magnús Eiríksson. A Forgotten Contemporary of Kierkegaard*, Kopenhagen 2017 (Hg.).

GND: 1054788251

DOI: [10.18156/eua-1-2017-art-7](https://doi.org/10.18156/eua-1-2017-art-7)

Geschlecht nur als *entweder* ›männlich‹ oder ›weiblich‹ gibt, ist allerdings keine zeit- und kulturübergreifende Konstante, sondern hat sich in Europa erst in der Neuzeit als Folge gesellschaftsstruktureller Entwicklungen als unhinterfragte Sicht auf das menschliche Geschlecht durchgesetzt (vgl. Tyrell 1986; Honegger 1991; Laqueur 1992; Karle 1996 u. 2014). Das binäre Geschlechtermodell ist mithin ein Reflex sich verändernder gesellschaftlicher Realitäten durch das aufkommende Bürgertum (vgl. Gottweis 2004, 64-66).

Tatsächlich jedoch zeigen Erkenntnisse und Befunde verschiedener Wissenschaftsdisziplinen, dass eine solche Begrenzung und Beschränkung der (Vorstellungs-)Möglichkeiten von Geschlecht auf genau zwei Optionen, ›männlich‹ und ›weiblich‹, nicht nur die Diversität menschlicher Körper, sondern auch die Komplexität von Geschlecht verkennt. Längst haben sozialwissenschaftliche und sozialpsychologische Untersuchungen über sogenannte »geschlechtsabhängige Merkmale« verdeutlicht, dass »Mann« und »Frau« nicht »zwei kategorisch verschiedene Wesen« sind, sondern »die individuelle Verschiedenheit in der Gruppe der Männer oder der Frauen weitaus größer ist als alle Verschiedenheiten, die durch die Geschlechtszugehörigkeit entstehen« (so bereits Anfang der 1980er Jahre die GFSS,¹ zit. bei Wiedemann 1982, 98). Weder sind Eigenschaften, Merkmale und Verhaltensweisen je nur *einem* Geschlecht zuzuschreiben, noch beiden zugleich. Vielmehr gibt es Zonen geschlechtlicher Uneindeutigkeit, die das binäre Geschlechtermodell obsolet werden lassen. Hinzu kommt das geschlechtliche Selbsterleben eines Menschen, das sich gleichermaßen individuell »aus einer Reihe von Eigenschaften zusammen[setzt], die vom Prinzip *viel* oder *wenig* bestimmt wird« (Woweries 2014, 112), und überdies in Spannung zu dem bei der Geburt zugewiesenen und/oder dem sozial zugeschriebenen Geschlecht stehen kann.

Auch nach biologischen Erkenntnissen, in denen gesellschaftliche Kategorien freilich oft implizit vorausgesetzt und reproduziert werden (vgl. Wiesner 2002, 220), lässt Geschlecht vielfältige Varianzen auf chromosomaler/genetischer, gonadaler, hormonaler und morphologischer Ebene erkennen. Demzufolge gibt es nicht nur zwei mögliche Geschlechtskörper, sondern ein *Kontinuum*, einen Fluss ineinander übergehender, dabei individuell variierender geschlechtlicher Merk-

(1) Gesellschaft zur Förderung Sozialwissenschaftlicher Sexualforschung, heute: Deutsche Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (DGSS).

male.² Der US-Biologin Joan E. Roughgarden (2016, 415-416) zufolge gibt es bei der biologischen Definition von »männlich« und »weiblich« überhaupt nur ein einziges allgemeines Binärmerkmal: In nahezu sämtlichen sich sexuell reproduzierenden Arten produzieren die Individuen insgesamt genau zwei Größen von Geschlechtszellen, kleine und große, die sogenannten Mikro- und Makrogameten. Alle anderen vermeintlichen ›Geschlechtsmerkmale‹ weisen bei den Individuen nicht nur zwischen den Arten, sondern auch innerhalb einer Art zu viele Varianten auf, als dass sie als abgrenzungstaugliche Definitionen zu gebrauchen wären.

Geschlecht ist bei Lichte betrachtet also eine jeweils individuelle Kombination mehrerer, ganz unterschiedlicher Eigenschaften verschiedener Ebenen und somit weitaus komplexer, als es durch die Differenzierung in zwei sich gegenseitig ausschließende, komplementäre Geschlechter abgebildet wird. Das binäre Geschlechtermodell erweist sich deshalb als kontingente Komplexitätsreduktion, mithin als Konstrukt (vgl. Gildemeister 1992), welches als mentalitätsprägender Faktor sowohl individual- wie sozialgeschichtlich wirksam war und ist und den Anspruch einer anthropologischen Konstante erhebt. Eine mit diesem Anspruch verbundene gesellschaftliche Weiterung darf nicht übersehen werden: Als hierarchisierend-strukturierendes Ordnungsprinzip bildete und bildet das binäre Geschlechtermodell zugleich ein »Dispositiv der Macht« (vgl. Foucault 1977, 91-97) zur Herstellung und Aufrechterhaltung vor allem »männlicher« Privilegien (vgl. z.B. Rastetter 1994). Zudem wird die Problematik einer vom binären Geschlechtermodell ausgehenden Gesellschafts- und Rechtsordnung für diejenigen Menschen offenkundig, die in dem mit der rechtlich vorgegebenen Zweigeschlechtlichkeit einhergehenden Kategorisierungszwang einen Eingriff in ihr Selbstbild und die Lebbarkeit gemäß diesem Selbstbild erleiden. Damit stehen wir vor dem Kern der beim Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts anhängigen Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags.

(2) Selbstverständlich geben »Merkmalsangaben immer nur *aspekthaft* extrapolierte Informationen über ganzheitliche Handlungsvollzüge, Vorstellungen oder Denkprozesse wieder [...] und [spiegeln] diese also anders [...] als die unmittelbare Wahrnehmung.« (Albrecht 2008, 136)

- ⇒ 2 Zum Hintergrund der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16
- ⇒ 2.1 Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates (2012)

Ausgangspunkt der nachfolgenden Bemerkungen zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 ist die vom Deutschen Ethikrat seit Dezember 2010 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Rahmen eines mehrstufigen Diskurses mit Betroffenen, deren Selbsthilfeorganisationen sowie Sachverständigen erarbeitete und am 23. Februar 2012 veröffentlichte Stellungnahme zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland (zum Hintergrund der Stellungnahme und dem Vorgehen des Deutschen Ethikrates vgl. Ethikrat 2012, 4-6 / 9-16; ferner Ezazi 2015, 190-204). Die Bezeichnung »Intersexualität« wird vom Deutschen Ethikrat dabei auf Menschen bezogen, »die sich aufgrund von körperlichen Besonderheiten nicht eindeutig als männlich oder weiblich einordnen lassen.« (Ethikrat 2012, 4 / 11) Die Stellungnahme befasst sich also »mit den selteneren Varianten des *anatomischen* Erscheinungsbildes, bei denen die Einordnung des Individuums zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht zweifelhaft ist, weil bei den inneren und äußeren Geschlechtsorganen in einem Individuum sowohl typisch weibliche als auch typisch männliche Ausprägungen vorhanden sind.« (ebd. 9 / 24; meine Herv.) Zu dem vom Auftrag an den Deutschen Ethikrat umfassten Personenkreis werden auch Menschen mit dem sogenannten Adrenogenitalen Syndrom (AGS) gerechnet, einer angeborenen Störung der Hormonbildung der Nebennierenrinde, die bei genetisch weiblichen Personen eine Vermännlichung der äußeren Geschlechtsorgane bewirken kann, während Menschen mit »atypischem Chromosomensatz« (ebd. 13 / 38) nicht diesem Personenkreis zugeordnet werden:

Die hier vorgelegte Stellungnahme beschäftigt sich nicht mit allen Formen von DSD [scil. *differences of sex development*, d.h. Unterschiede der sexuellen Entwicklung]. So behandelt sie zum Beispiel nicht die Syndrome, die durch numerische Abweichungen der Geschlechtschromosomen gekennzeichnet sind. Beispiele dafür sind das Turner-Syndrom und das Klinefelter-Syndrom. In beiden Fällen gibt es zwar Abweichungen der sexuellen Entwicklung, die auch oft der Therapie mit Sexualhormonen bedürfen; es handelt sich bei diesen Personen jedoch um geschlechtlich eindeutig zuzuordnende Individuen, die anatomisch

keine zwischengeschlechtlichen Merkmale aufweisen.
(ebd. 5 / 12; vgl. 11 (Anm.) u. 13 / 30 (Anm.) u. 38)

Ungeachtet dieser wohl nicht zuletzt aus Gründen der Komplexitätsreduktion (vgl. ebd. 13 / 37) vorgenommenen, aber sachlich nicht notwendigen (ISNA 2017a; Jahn 2009; Klöppel 2010, 395-403; Gregor 2015, 78-79) Begrenzung seiner Stellungnahme auf »DSD mit zwischengeschlechtlichem Erscheinungsbild« (Ethikrat 2012, 5 / 12; vgl. 57 / 172) hat der Deutsche Ethikrat in eindringlicher Weise nicht nur die vielschichtige gesellschaftliche Benachteiligung und Diskriminierung intersexueller Menschen verdeutlicht, sondern auch den bisherigen medizinischen Umgang mit Intersexualität insofern als »Fehlentwicklung« (ebd. 57 / 172-173) kritisiert, als viele intersexuelle Menschen durch geschlechtszuordnende medizinische Maßnahmen im frühen Kindesalter mittels Operationen und hormoneller Behandlungen »in ihrer personalen Identität aufs Tiefste verletzt« seien und »Schmerzen, persönliches Leid, Erschwernisse und dauerhafte Einschränkungen ihrer Lebensqualität erlitten« (ebd. 59 / 176; vgl. 20 u. 58 / 37 u. 112) hätten. Solche irreversiblen, aber medizinisch nicht notwendigen Maßnahmen zur Geschlechtszuordnung stellten »einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität und das Recht auf eine offene Zukunft und oft auch in das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit dar. Die Entscheidung über solche Eingriffe ist höchstpersönlich und sollte daher grundsätzlich von den entscheidungsfähigen Betroffenen selbst getroffen werden.« (ebd. 58 / 174)

In Bezug auf die rechtliche Situation intersexueller Menschen ist der Deutsche Ethikrat der Auffassung, es liege ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung vor, »wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem Geschlecht *weiblich* noch *männlich* zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen.« (ebd. 59 / 177) Zum Personenstandsrecht gibt der Deutsche Ethikrat deshalb folgende Empfehlungen:

1. Es sollte geregelt werden, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als »weiblich« oder »männlich« auch »anderes« gewählt werden kann. / Zusätzlich sollte geregelt werden, dass kein Eintrag erfolgen muss, bis die betroffene Person sich selbst entschieden hat. Der Gesetzgeber sollte ein Höchstalter der betroffenen Person festlegen, bis zu dem sie sich zu entscheiden hat. / 2. Es sollte über die beste-

hende Möglichkeit der Änderung eines Eintrags nach § 47 Absatz 2 PStG hinaus geregelt werden, dass die Betroffenen eine Änderung des Eintrags verlangen können, wenn sich die bisherige Eintragung als unrichtig herausgestellt hat. / 3. Die Möglichkeit, das Geschlecht im Personenstandsregister als ›anderes‹ einzutragen, führt zu der Notwendigkeit, auch die Möglichkeit für eine Beziehung zu eröffnen, die staatlich anerkannt und rechtlich geregelt von Verantwortung und Verlässlichkeit geprägt ist. Nach geltendem Recht kann die Ehe nur zwischen Frau und Mann und eine eingetragene Lebenspartnerschaft nur zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern mit weiblicher oder männlicher Einordnung begründet werden. Der Deutsche Ethikrat schlägt mit überwiegender Mehrheit vor, Menschen mit dem Geschlechtseintrag ›anderes‹ die eingetragene Lebenspartnerschaft zu ermöglichen. Ein Teil des Ethikrates schlägt vor, ihnen darüber hinaus auch die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen. / 4. Als Grundlage für künftige Entscheidungen des Gesetzgebers sollten die Zwecke, die mit der Pflicht zur Eintragung nach derzeitigem Recht verfolgt werden, evaluiert werden. Es sollte geprüft werden, ob eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig ist. (ebd. 59 / 177-178)

⇒ 2.2 Revision des Personenstandsgesetzes (2013)

Obwohl die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland politisch durchaus wohlwollend zur Kenntnis genommen und auch die abschließenden Empfehlungen des Deutschen Ethikrates in den Beiträgen der Plenardebatte vom 10. Mai 2012 begrüßt wurden,³ führte die Stellungnahme »nicht

(3) Vgl. Bundestag 2012a. Zu den Reaktionen auf die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates speziell zum Personenstandsrecht vgl. ebd. 21264(C) (Dr. Peter Tauber (CDU/CSU): »Eine ganze Reihe von Empfehlungen gibt der Ethikrat auch zur Frage des Personenstandsrechts. Dabei geht es unter anderem auch um die Frage, ob zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden kann, eine dritte Geschlechtskategorie zu schaffen. Damit soll der Zwang von den intersexuellen Menschen genommen werden, sich gegen ihre tatsächliche Lebenswirklichkeit einem Geschlecht zuordnen zu müssen. Wir werden uns in der Anhörung auch darüber informieren, welche rechtlichen Folgen in anderen Bereichen damit verbunden wären und welche weiteren Schritte in unserem Rechtssystem dabei zu bedenken sind.«),

zu direkten Konsequenzen in der Gesetzgebung.« (Ezazi 2015, 198)
Am 15. August 2012 legte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Personenstandsrechts (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG) vor, ohne auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Ethikrates einzugehen, was mit dem Hinweis auf die Komplexität der Materie und auf das fortgeschrittene Gesetzgebungsverfahren begründet wurde, zumal zu einer Neuregelung umfassende Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen erforderlich seien.⁴ Dieser Umstand wurde bei der ersten Bera-

21266(B)-(C) (Christel Humme (SPD): »Der dritte relevante Aspekt ist der Bereich des Rechts, speziell des deutschen Namens- und Personenstandsrechts. Hier hat der Deutsche Ethikrat mutig scheinbar in Stein Gemeißeltes grundsätzlich infrage gestellt. Warum gibt es in Deutschland nur die Möglichkeit, ›männlich‹ oder ›weiblich‹ als mögliches Geschlecht eintragen zu lassen? Was spricht eigentlich dagegen, in Deutschland auch ein sogenanntes Drittes Geschlecht, die Kategorie ›anders‹ einzuführen oder zumindest die Möglichkeit zu bieten, den entsprechenden Eintrag bis zu einem gewissen Stichtag frei zu lassen? Außerdem wirft der Ethikrat die spannende Frage auf, ob eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt noch erforderlich ist. Hier sind vor allem die Rechts- und Innenpolitikerinnen und -politiker gefragt, nach möglichen Lösungen zu suchen, die den Bedürfnissen der Intersexuellen Menschen Rechnung tragen, aber gleichzeitig in unserem bestehenden Rechtssystem praktisch umsetzbar sind.«), 21268(C) (Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): »Die Linke fordert, dass das Personenstandsrecht angepasst wird, sodass Intersexuelle als Menschen und als Rechtssubjekte anerkannt werden.«) und 21268(D)-21269(A) (Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): »Es ist aber auch wichtig, dass nicht nur die medizinische und psychologische Behandlung intersexueller Menschen verbessert wird, sondern auch das Personenstandsrecht deren Existenz Rechnung trägt. Hier schlägt der Deutsche Ethikrat vor, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als ›weiblich‹ oder ›männlich‹ auch ›anderes‹ gewählt werden kann. Zusätzlich sollte geregelt werden, dass kein Eintrag erfolgen muss, bis die betroffene Person sich selbst entschieden hat. Der Gesetzgeber sollte ein Höchstalter der betroffenen Person festlegen, bis zu dem sie sich zu entscheiden hat.«)

(4) Vgl. Bundestag 2012b, 72 [Anlage 4: Gegenäußerung der Bundesregierung]: »(Zum Gesetzesentwurf allgemein) / Die Bundesregierung nimmt die Probleme der Betroffenen und die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Themenschwerpunkt ›Intersexualität‹ sehr ernst. Eine Lösung der komplexen Probleme insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte kann in diesem schon weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht kurzfristig gefunden werden. Vor einer Neuregelung wären umfassende Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen durchzuführen. Dabei muss auch geprüft werden, welche Änderungen in anderen Gesetzen erforderlich wären.« Bezugspunkt ist Bundesrat (2012) [Anlage 3: Stellungnahme des Bundesrates]: »Zum Gesetzentwurf allgemein / Im Februar 2012 hat der Deutsche Ethikrat eine Stellungnahme zum Themenschwerpunkt ›Intersexualität‹ veröffentlicht. In dieser Stellungnahme gibt der Deutsche Ethikrat Empfehlungen zum Personenstandsrecht (Personenstandsregister) und empfiehlt unter anderem – die Einrichtung einer Kategorie ›anderes‹ für Personen, deren Geschlecht nicht

tion des PStRÄndG-Entwurfs im Deutschen Bundestag am 17. Januar 2013 (Bundestag 2013a) von den Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen zum Teil mit deutlichen Worten kritisiert,⁵ woraufhin die Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit

eindeutig feststeht, in das Personenstandregister, – die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung, wenn die bisherige Eintragung sich als unrichtig herausstellt, – die Möglichkeit der Lebenspartnerschaft oder Eheschließung für Personen mit dem Geschlecht ›anderes‹ und – die Prüfung, inwieweit die Eintragung des Geschlechts überhaupt noch notwendig ist. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zum Thema ›Intersexualität‹ im Rahmen des Gesetzentwurfs zu prüfen. / Begründung / Der Deutsche Ethikrat führt in oben genannter Stellungnahme aus, dass die Situation von intersexuellen Menschen in starkem Maße durch Leidenserfahrungen, Missachtung seitens der Medizin, mangelnder Sensibilität des gesellschaftlichen Umfelds, administrativen und bürokratischen Hemmnissen und verbreitete gesellschaftliche Unkenntnis der Lebenswirklichkeit gekennzeichnet ist. Zur rechtlichen Bewertung stellt er dar, dass Eltern nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 bei Nichteindeutigkeit des Geschlechts das Wahlrecht hatten. Mit der Einführung des Personenstandsrechts Ende des 19. Jahrhunderts wurde aus dem Wahlrecht ein Zuweisungsrecht in die Kategorien ›männlich‹ und ›weiblich‹. Im Ausland dagegen lassen mehrere Kulturen eine weitere Geschlechtskategorie zu [...]. In Deutschland könne seit der Neuregelung des Personenstandsgesetzes 2009 auf Verlangen darauf verzichtet werden, in die Geburtsurkunde das Geschlecht aufzunehmen (§ 59 Absatz 2 PStG). Insgesamt sehen nach Aussage des Deutschen Ethikrates viele juristische Expertinnen und Experten keine schützenswerten Interessen und ordnungspolitischen Interessen der Gesellschaft, die die ausschließliche Anerkennung von männlich oder weiblich als einzutragendes Geschlecht begründen könnten. Der Bundesrat teilt die Aussagen des Deutschen Ethikrates und bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden können.«

(5) Vgl. Bundestag 2013a, 26940(D)-26941(A) (Gabriele Fograscher (SPD): »Leider beschränkt sich dieser Gesetzentwurf nur auf technische und formelle Fragen und lässt Menschen, die Probleme mit der personenstandsrechtlichen Eintragung haben, außer Acht [...]. Der Ethikrat schlägt vor, ein sogenanntes drittes Kästchen, zu ermöglichen und auch auf eine Eintragung zu verzichten, bis sich der oder die Betroffene selbst entscheiden kann. Diese Änderungen fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme. / Die Bundesregierung hingegen äußert sich wie folgt dazu: ›Eine Lösung der komplexen Probleme insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte kann in diesem schon weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht kurzfristig gefunden werden.‹ Diese Aussage ist eine Enttäuschung für die Betroffenen. Die Stellungnahme des Ethikrates ist vom Februar 2012. Im Mai 2012 wurde der Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet. Es wäre also hinreichend Zeit gewesen, sich mit diesem Thema zu befassen, die Empfehlungen des Ethikrates aufzunehmen oder einen Änderungsantrag vorzulegen. Offensichtlich nimmt die Bundesregierung die Probleme und Sorgen der Betroffenen nicht ernst. Es wird [...] nur angekündigt und vertröstet, aber nicht gehandelt.« Und weiter 26941(D): »Das Gesetz [...] bringt [...] keine Verbesserungen für intersexuelle und transsexuelle Menschen. Deren Anliegen scheinen die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen nicht zu interessieren.«),

Schreiben vom 25. Januar 2013 für die Sitzung des Innenausschusses am 30. Januar 2013 einen Änderungsantrag (Innenausschuss 2013a) einbrachten, in dem die Regelung ergänzt wurde, auf die Angabe des Geschlechts im Geburtenregister zu verzichten, wenn ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden könne.⁶ Nachdem diese Änderung in der zweiten und dritten Beratung des PStRÄndG-Entwurfs im Deutschen Bundestag am 31. Januar 2013 von anderen Fraktionen zumindest im Sinne einer »Minimallösung« (Bundestag 2013b, 27219)⁷ gewürdigt wurde,⁸

26942(D)-26943(A) (Ulla Jelpke (DIE LINKE): »Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme von der Bundesregierung gefordert, sie möge die Einführung einer Kategorie ›anderes‹ als dritte Alternative bei der Angabe des Geschlechts in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten prüfen. Es ist bekannt, dass trans- und intersexuelle Menschen durch die geltende Rechtslage massiv diskriminiert werden, weil man ihnen verweigert, ihre Geschlechtsidentität in ihrem Pass und weiteren Urkunden amtlich dokumentieren zu lassen. Der Bundesrat schließt sich deshalb mit seiner Stellungnahme einer Empfehlung des Nationalen Ethikrates vom Februar 2012 an. Die Bundesregierung weist dieses Ansinnen mit der Begründung zurück, die mit Intersexualität verbundenen Probleme seien hochkomplex, und man müsse erst Betroffene und Sachverständige anhören. Ich will darauf hinweisen, dass es schon 2007 im Innenausschuss des Bundestages ein öffentliches Fachgespräch zum Thema Transsexuellenrecht gab. Von einzelnen Betroffenen und ihren Verbänden liegen zahlreiche Stellungnahmen vor. Die komplexen Probleme als auch mögliche Lösungsansätze sind also schon lange bekannt [...]. Die Diskriminierung von inter- und transsexuellen Menschen muss endlich beendet werden.«), 26943(C) (Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): »Bedauerlich bleibt, dass die Bundesregierung im Rahmen dieser Reform keine Bereitschaft zeigt, auf die auch vom Bundesrat unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates angeratene Berücksichtigung von Intersexuellen einzugehen. Wir haben dazu in einem eigenen Antrag, Bundestagsdrucksache 17/5528, und in Übereinstimmung mit dem Ethikrat eine eigene Berücksichtigung Intersexueller im Personenstandsrecht eingefordert bzw. eine Überprüfung der Notwendigkeit der Eintragung des Geschlechts, gegebenenfalls deren Ausdifferenzierung.«).

(6) Vgl. Innenausschuss 2013b, 11: »Die vorgesehene Regelung in § 22 Absatz 3 PStG nimmt sich der Problemstellungen des deutschen Ethikrates zum Thema ›Intersexualität‹ [...] an und stellt klar, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen bleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht.«

(7) Diese Bezeichnung wird von Gabriele Fograscher (SPD) der Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Beate Rudolf, zugeschrieben.

(8) Vgl. Bundestag 2013b, 27218(D)-27219(A) (Gabriele Fograscher [SPD]), 27219(C) (Manuel Höferlin [FDP]), 27220(C)-(D) (Ulla Jelpke [DIE LINKE]: »Im Grunde genommen ist die jetzige Lösung halberzig.«), 27220(D), 27221(B)-(C) (Konstantin von Notz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]). Vgl. ferner den Beitrag von Peter Tauber (CDU/CSU), 27221-27222, hier 27222(B)-(D): »Ich persönlich freue mich über einen anderen Punkt ein bisschen intensiver. Ich habe für meine Fraktion im November 2011 hier zum allerersten Male in einer Debatte sprechen dürfen, die sich mit dem Thema Intersexualität beschäftigt hat. Das war das

hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 7. Mai 2013 das PStRÄndG mit Wirkung vom 1. November 2013 beschlossen und durch Anfügung von § 22 Abs. 3 PStG festgelegt, dass bei der Eintragung in das Geburtenregister gemäß § 21 PStG der Personenstandsfall ohne Angabe des Geschlechts einzutragen sei, wenn ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zweifelsfrei zugeordnet werden könne (BGBl. I, 1122f.). Ergänzend zu dieser Neuregelung in § 22 Abs. 3 PStG als legislativem Hintergrund der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 besteht die Möglichkeit, das Geschlecht des Kindes im Geburtenregister nachträglich im Rahmen einer Folgebeurkundung zum Geburtseintrag anzugeben (§ 27 Abs. 3 Nr. 4 PStG; vgl. Nr. 27.8.1 Satz 1 PStG-VwV).⁹ Die Unzulässigkeit einer Umschreibung des Geschlechts mit »ungeklärt« oder »intersexuell« wird explizit nur im untergesetzlichen Bereich durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV) vom 3. Juni 2014 festgestellt.¹⁰

allererste Mal, dass der Deutsche Bundestag überhaupt über dieses Thema diskutiert hat. [...] Wir haben damals den Ethikrat beauftragt, uns eine Stellungnahme an die Hand zu geben, die uns helfen soll, uns den Herausforderungen und Problemen, denen intersexuelle Menschen in unserer Gesellschaft gegenüberstehen, zu nähern und sie zu verstehen. [...] Es mag deswegen richtig sein, dass wir nicht alles, was uns der Ethikrat vorschlägt, heute beschließen; das können wir auch gar nicht, weil die Vorschläge ganz viele Politikfelder betreffen, nicht nur das Personenstandsrecht [...] Wir müssen schauen, ob wir uns mit dem Geld, das wir in den Haushalt eingestellt haben, noch einmal fachlich und wissenschaftlich beraten lassen können, um zu sehen, was da in den nächsten Jahren noch getan werden kann [...] Künftig wird es nicht mehr notwendig sein, dass sich die Eltern von intersexuellen Kindern gegenüber dem Standesamt auf ein Geschlecht festlegen. Vielmehr kann diese Kategorie offenbleiben, bis eine Entscheidung getroffen werden kann: Entweder entscheidet sich ein betroffener Mensch für das eine bzw. das andere Geschlecht – das tun viele intersexuelle Menschen –, oder er entscheidet sich für den Lebensentwurf, zu sagen: Nein, ich bin nun einmal intersexuell. – Auch das bildet das neue Personenstandsrecht ab [...] Ich glaube, wir tun gut daran, heute einen wichtigen Schritt zu gehen und diesen Menschen, auch wenn sie eine ganz kleine Gruppe bilden, zu signalisieren: Wir haben verstanden, dass wir uns um sie kümmern müssen.« Zur weiteren Auseinandersetzung vgl. Bundestag 2014 u. 2016.

(9) § 22 Abs. 3 PStG korrespondiert ferner mit Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29. März 2010 (BAnz 2010, Nr. 57a, 26: »Das Geschlecht des Kindes ist mit ›weiblich‹ oder ›männlich‹ einzutragen.«)

(10) »Der Nummer 21.4.3 [PStG-VwV] wird folgender Satz angefügt: ›Eine Eintragung unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Umschreibungen wie ›ungeklärt‹ oder ›intersexuell‹ sind nicht zulässig.« (BAnz

Bei dieser durch das PStRÄndG geschaffenen Möglichkeit eines offenen Geschlechtseintrags, die in Presse- und Medienberichten gar als »juristische Revolution« (Prantl 2013) und als Anerkennung, Schaffung oder Einführung eines »dritten Geschlechts« durch den Gesetzgeber gedeutet wurde, handelt es sich also, genau genommen, um einen vorübergehenden Eintrag (BMI 2013; vgl. jedoch Theilen 2014, 1 u. 7; Sieberichs 2013, 1180-1181 u. 1184), der allerdings ohne exakte Fristsetzung erfolgen und, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22. Juni 2016 bekräftigte (Az.: XII ZB 52/15, Rn. 23; ferner OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 5), auch nachträglich und d.h. rückwirkend vorgenommen werden kann. Diesbezügliche Änderungen des Gesetzestextes des PStG sind seit dem PStRÄndG nicht erfolgt.

⇒ 2.3 Zum Verlauf der Verfassungsbeschwerde

Die gegenwärtig beim Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 führende Person, die ausweislich einer Chromosomenanalyse über einen Chromosomensatz mit einem X-Chromosom und einem fehlenden zweiten Gonosom verfügt (Monosomie X oder Ullrich-Turner-Syndrom, vgl. OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 2), sieht sich weder als Frau noch als Mann. Am 27. Juli 2014 reichte die beschwerdeführende Person beim zuständigen Standesamt einen Antrag¹¹ auf Änderung des Personenstandseintrags im Geburtenregister gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 PStG dahingehend ein, die bisherige Geschlechtsangabe »weiblich« zu streichen und in die Angabe »inter/divers«, hilfsweise nur »divers«, zu ändern. Weder der bisherige Eintrag im Geburtenregister noch eine Änderung des Eintrags in »männlich« und auch nicht das Offenlassen der Geschlechtsangabe gemäß § 22 Abs. 3 PStG entsprächen den Tatsachen; letzteres deshalb nicht, da ihre Geschlechtsidentität nicht wie bei einem Neugeborenen unsicher, sondern als intergeschlechtliche stabil und gefestigt sei.

Neben dem Hinweis auf die Komplexität von Geschlecht in biologischer und sozialwissenschaftlicher Hinsicht verweist die beschwerde-

AT 12.6.2014, Nr. I.19, lit. f) Nach Nr. 22.2 PStG-VwV (mit den Änderungen der PStG-VwV-ÄndVwV) setzt eine Eintragung ohne Angabe des Geschlechts voraus, dass sich aus der Geburtsanzeige ergibt, »dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.« (Nr. I.20, lit. d)

(11) Vgl. die anonymisierten Fassungen der Schriftstücke unter: <http://dritte-option.de/juristisches> (Zugriff am 20.05.2017).

führende Person auch auf die in ihrer Biographie erlebten Ausgrenzungserfahrungen. Die Versagung eines gleichberechtigten Eintrags ihres Geschlechts erweise sich zudem als Fortsetzung der gesellschaftlichen Unsichtbarmachung von intersexuellen Personen. Ein Offenlassen des Geschlechtseintrags sei für sie daher »nicht akzeptabel, da dies erneut ein Unsichtbarmachen und die Manifestierung einer Leerstelle bedeuten würde« (Antrag 2014, 6).

Der vom betreffenden Standesamt über den Regionspräsidenten Hannover an das Amtsgericht Hannover weitergeleitete Antrag auf Berichtigung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister wurde vom Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 13. Oktober 2014 (Az.: 85 III 105/14) abgelehnt: Das Geschlecht eines Kindes sei mit »weiblich« oder »männlich« oder ohne eine solche Angabe einzutragen, die Angabe des Geschlechts mit »inter« oder »divers« sei nicht vorgesehen. Dagegen legte die Person Beschwerde beim Oberlandesgericht Celle mit der Begründung ein, einen Anspruch auf eine der eigenen Geschlechtsidentität entsprechende Eintragung zu haben. Mit Beschluss vom 21. Januar 2015 wies das Oberlandesgericht Celle die Beschwerde als unbegründet zurück (Az.: 17 W 28/14). Die daraufhin beim Bundesgerichtshof eingelegte Rechtsbeschwerde blieb gleichermaßen erfolglos. Dem Beschluss des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 2016 zufolge gibt es innerhalb der gültigen Regelungen des PStG keine Möglichkeit zu einer Eintragung des Geschlechts als »inter« oder »divers«; allein die nachträgliche Streichung des Geschlechtseintrags (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG) sei möglich, eine verfassungskonforme Auslegung der Norm im Sinne des Begehrens der antragstellenden Person sei nicht geboten (Az.: XII ZB 52/15).

Daraufhin hat die beschwerdeführende Person, von einer »Kampagnen-Gruppe« bzw. der »Kampagne für eine dritte Option«¹² von Beginn des Verfahrens an medienwirksam unterstützt, am 2. September 2016 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die den Antrag an das Standesamt auf Änderung des Personenstandseintrags zurückweisenden Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover, des Oberlandesgerichts Celle und des Bundesgerichtshofs sowie mittelbar gegen die Rechtsgrundlage der Entscheidungen in §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 3 PStG erhoben. Die Prozessbevollmächtigten der beschwerdeführenden Person rügen dabei die Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte der beschwerdeführenden Person, konkret die des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

(12) Vgl. <http://dritte-option.de/dritte-option-was-warum-wie> (Zugriff am 20.05.2017).

aus Art 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht auf Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG und den Gleichheitsrechten aus Art. 3 Abs. 1 und 3 GG (vgl. Verfassungsbeschwerde 2016, 14-42). Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 hat das Bundesverfassungsgericht insgesamt neunzehn Institutionen, Verbänden und Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme als sachkundige Dritte (gemäß § 27a BVerfGG) gegeben,¹³ von denen zehn eine solche eingereicht haben.¹⁴ Der Deutsche Ethikrat hat sich entschieden, keine erneute Stellungnahme zum Verfahren abzugeben, sondern stattdessen auf seine Stellungnahme zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland vom Februar 2012 zu verweisen. Überdies sind beim Bundesverfassungsgericht mehrere Initiativ-Stellungnahmen von nicht im Schreiben vom 17. Oktober 2016 genannten Verbänden und Vereinen eingegangen.¹⁵ Auf eine eingehendere Besprechung und Würdigung der Stellungnahmen muss hier verzichtet werden, gleichwohl sollen in den nachfolgenden Bemerkungen zur Verfassungsbeschwerde mehrere neuralgische Punkte angesprochen werden.

⇒ 3 Bemerkungen zur Verfassungsbeschwerde in biologischer, juristischer und theologischer Hinsicht

Das Phänomen der Intersexualität ist ein erfahrbarer Beleg dafür, dass sich hinter dem Begriff Geschlecht eine weitaus komplexere Realität verbirgt, als es durch die dichotome Klassifizierung von Menschen in ›weiblich‹ und ›männlich‹ als scheinbar klar voneinander

(13) Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V., Deutscher Familiengerichtstag e.V., Deutscher Juristinnenbund e.V., Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V., Deutscher Ethikrat, Bundesärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V., Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht, Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V., Intersexuelle Menschen e.V., Transgender Netzwerk Berlin, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V., Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

(14) Auf eine Stellungnahme als sachkundige Dritte verzichtet haben: Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V., Deutscher Familiengerichtstag e.V., Deutscher Juristinnenbund e.V., Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht, Transgender Netzwerk Berlin, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

(15) Deutsches Institut für Menschenrechte, Bundesvereinigung Trans*, TransInterQueer e.V., Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie (VLSP), Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften (fzs).

unterscheidbare idealtypische Kategorien abgebildet wird. Intersexualität bezeichnet unterschiedliche Varianten der Geschlechtsentwicklung, die jeweils dazu führen, dass eine Person auf chromosomaler/genetischer, gonadaler, hormonaler und/oder morphologischer Ebene nicht eindeutig dem ›weiblichen‹ oder dem ›männlichen‹ Geschlecht zugeordnet werden kann.¹⁶ Schon an dieser Stelle wird die Problematik einer »von einem binären Geschlechtersystem« (BGH, Beschluss v. 22.6.2016, Az.: XII ZB 52/15, Rn. 15 mit Verweisen)¹⁷ ausgehenden Rechtsordnung für diejenigen Menschen deutlich, die dem mit der im Recht vorgegebenen Zweigeschlechtlichkeit einhergehenden Kategorisierungszwang nicht entsprechen können oder wollen.

Intersexualität umfasst, als Variante des Geschlechts, neben biologischen auch psychische und soziale Aspekte und erstreckt sich somit in die Bereiche personaler Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Sichtbarkeit und sozialer Definitionshoheit. Eine der eigenen Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister¹⁸ ist für die beschwerdeführende Person deshalb keineswegs nur »rein deklaratorischer Natur« (BGH, Beschluss v. 22.6.2016, Az.: XII ZB 52/15, Rn. 24),¹⁹ sondern von großer persönlicher und sozialer

(16) Die Bezeichnung Intersexualität wird von mir – unabhängig davon, ob dieser Begriff von betreffenden Menschen auch zur Selbstbeschreibung herangezogen wird oder nicht – breiter verwendet als in der vom Deutschen Ethikrat erarbeiteten Stellungnahme vom 23. Februar 2012. Schätzungen zur Prävalenz von Intersexualität hängen entscheidend von der jeweiligen Definition ab, vgl. ISNA 2017b. Blackless u.a. 2000 schätzen die Prävalenz von Intersexualität (einschließlich Adrenogenitales Syndrom, Klinefelter-Syndrom und Turner-Syndrom) auf bis zu 1.7 %; vgl. dagegen Sax (2002, 174), der, fast 100 Mal niedriger, von einer Prävalenz von etwa 0,018% ausgeht: »If the term intersex is to retain any meaning, the term should be restricted to those conditions in which chromosomal sex is inconsistent with phenotypic sex, or in which the phenotype is not classifiable as either male or female.«

(17) Vgl. auch den Verweis von OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 2 auf die Stellungnahme der Standesamtsaufsicht vom 1. August 2014: »Der Gesetzgeber habe sich für eine binäre Geschlechterordnung entschieden [...]«. Das OLG Celle stellt gleichwohl in bemerkenswerter Deutlichkeit fest: »Ein rein binäres Geschlechtersystem, bestehend aus ›männlich‹ und ›weiblich‹ wäre nach überwiegender Auffassung verfassungswidrig« (Az.: 17 W 28/14, 4).

(18) Anders als bei der Eintragung im Geburtenregister kann gemäß § 59 Abs. 2 PStG bei der Geburtsurkunde auf Verlangen auf eine Eintragung des Geschlechts verzichtet werden. Im Unterschied zum inländischen Personalausweis muss im Reisepass das Geschlecht eingetragen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 PassG), entsprechend der Eintragung des Geschlechts im Melderegister, vgl. Abs. 1 Satz 3 PassG bzw. § 2 MRRG.

(19) Der Antrag der beschwerdeführenden Person auf Änderung ihres Geburtseintrags dahingehend, dass ihr Geschlecht als »inter« oder »divers« angegeben wird, ist für den BGH

Bedeutung. Die Zuordnung einer Person zu einem Geschlecht stellt eben »keine neutrale Diagnose« dar, sondern berührt »ihre Selbstwahrnehmung und Identität« (Ethikrat 2012, 9 / 25). Das jeweilige Geschlecht wird mit bestimmten Vorstellungen und idealisierten Erwartungen verknüpft und verortet einen Menschen in der Gesellschaft nach Rolle und Status. Obwohl unsere gesellschaftlichen Bilder von Geschlecht auch durch historische und soziokulturelle Faktoren beeinflusst und geprägt sind, welche »nicht immer zu einer rigiden binären Geschlechterordnung« (ebd. 34 / 103) geführt haben und führen, evoziert und perpetuiert das institutionell und kulturell dominierende Ordnungsprinzip der Zweigeschlechtlichkeit vielfältige Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen für Personen, die nicht in das Schema einer binären Geschlechterordnung passen bzw. passen wollen.

Das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist prinzipiell nicht anders zu begründen als das generelle Recht auf Selbstbestimmung, das nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in der unantastbaren Würde eines jeden Menschen begründet liegt. Die Anerkennung aller Menschen als »frei und gleich an Würde und Rechten geboren«, wie es in Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 heißt, gebietet Achtung und Respekt vor dem Recht auch intersexueller Menschen auf eine selbstbestimmte Entscheidung über die eigene Geschlechtlichkeit. Insofern kann der durch eine Entscheidung Dritter vorgenommene Geschlechtseintrag im Personenstandsregister *grundsätzlich* nur provisorischen Charakter haben bis zu einer ausdrücklichen Selbsterklärung der betreffenden Person (vgl. Woweries 2012).

augenscheinlich nur eine Frage der administrativen Zuordnung zu einem Geschlecht ohne eigenständige konstitutive materialrechtliche Wirkung: »Weil das materielle Familienrecht keine spezifischen Regelungen für ein Geschlecht ›inter/divers‹ bereithält, kommt einer entsprechenden Angabe im Personenstandsregister keine eigenständige, konstitutive Bedeutung zu [...]. Wenn aber der Bezeichnung ›inter‹ oder ›divers‹ im Geburtenregister kein materieller Gehalt gegenübersteht, macht es für den Betroffenen im Ergebnis keinen – verfassungsrechtlich bedeutsamen – Unterschied, ob ein geschlechtszuordnender Eintrag unterbleibt oder – wie von der antragstellenden Person begehrt – ein Eintrag erfolgt, der keinem bestehenden ›Geschlecht‹ zugeordnet werden kann« (Az.: XII ZB 52/15, Rn. 24; vgl. kritisch hierzu Theilen 2016, 298-299). Diese Argumentation verkennt jedoch nicht nur, welche Relevanz selbst eine »deklaratorische« Regelung für Personen haben kann, die ihr Geschlecht jenseits der gesellschaftlich dominierenden binären Geschlechterordnung verorten, sondern scheint überdies das Kriterium der Grundrechtsrelevanz allein materialrechtlich relevanten Regelungen zumessen zu wollen.

Aus den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten ergibt sich für intersexuelle Menschen aber nicht nur der Schutz vor einer zwangsweisen Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht,²⁰ sondern auch das Recht auf eine ihrer geschlechtlichen Selbstwahrnehmung entsprechenden Eintragung im Personenstandsregister. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende »Recht auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität« (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008, Az.: 1 BvL 10/05, Rn. 4), das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG und das Diskriminierungsverbot schützen das individuelle geschlechtliche Selbstbild als das Recht, auch personenstandsrechtlich als dem subjektiv wahrgenommenen Geschlecht zugehörig behandelt zu werden. Die Nichtanerkennung einer ergänzenden Geschlechtskategorie bzw. die Verweigerung einer Eintragungsoption für intersexuelle Menschen, die ihre geschlechtliche Identität als intergeschlechtlich empfinden, bezeichnen und leben,²¹ verstößt insofern auch gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts gemäß Art. 3 Abs. 3 GG (vgl. Ethikrat 2012, 43-46 / 128-136).

Das Grund- und Leitprinzip des Vorrangs der Selbstbestimmung vor der Fremdbestimmung gilt es auch auf medizinischer Ebene zur Geltung zu bringen. Aus den Möglichkeiten der modernen Medizin, geschlechtsvereindeutigende oder -zuordnende (vgl. ebd. 10 / 27-28) Eingriffe durchzuführen, aufzuschieben oder aber gänzlich zu unterlassen, resultiert eine besondere Verantwortung für den Umgang mit Geschlecht und Geschlechtlichkeit. Die bisherige medizinische Praxis hat hier nicht selten den nötigen Respekt vor der geschlechtlichen Selbstbestimmung vermissen lassen, indem sie sich mehr nach dem Machbarkeitsprinzip als nach den realen Lebensbedürfnissen der Menschen gerichtet hat, die eben nicht nur Objekt medizinischer Handlungen und Handlungsweisen, sondern zugleich selbstbestimmte ›Wüdrträger‹ sind. Bereits unmittelbar nach der Geburt vorgenommene irreversible medizinische Maßnahmen hatten und haben für

(20) Vgl. z.B. OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 4: »Die geschlechtliche Identität einer Person ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...]. Deshalb ist die Anerkennung der Intersexualität grundrechtlich geschützt. Das personenstandsrechtliche Geschlecht soll das empfundene Geschlecht widerspiegeln.«

(21) Für den Nachweis, dass eine intergeschlechtliche Identität eindeutig sein und dauerhaft bestehen, mithin nicht einen »Teil eines Prozesses, [...] sondern eine stabile Form des Seins« (Verfassungsbeschwerde 2016, 21) beschreiben kann, vgl. die Beiträge von Woweries, Plett, Schmidt, Lettrari/Willer in Schochow u.a. 2016 sowie die Beiträge von Quindeau und Brunner u.a. in Schweizer/Richter-Appelt 2012.

die betreffenden Personen und deren Familien zum Teil verheerende Konsequenzen. Die Substitution von auf die anatomische Normalisierung fixierter paternalistischer durch psychosozial fundierte Konzepte, bei denen das informierte, selbstbestimmte Subjekt auch bei jeder körperlichen Intervention im Mittelpunkt steht (vgl. ebd. 35 / 106), ist gleichermaßen ein Beleg dafür, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung an Relevanz gewonnen hat.

Deren Anerkennung und Schutz ist auch bei der Formulierung personenstandsrechtlicher Vorschriften Rechnung zu tragen. Die Achtung des Selbstbestimmungsrechts gilt schon für Säuglinge, die, altersbedingt einwilligungsunfähig, ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung nicht selbst ausüben können, und deshalb ihre Eltern dies an ihrer statt im Rahmen ihrer Personensorge wahrnehmen (vgl. Koch 2008, 55-56). Wenn sich ein Kind »den bekannten Geschlechtern nicht zuordnen« (BGH, Beschluss v. 22.6.2016, Az.: XII ZB 52/15, Rn. 16; vgl. Brachthäuser/Richarz 2014, 43) lässt, räumt der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeit ein, den Geschlechtseintrag ggf. offenzulassen. Damit kann den Eltern der Druck genommen werden, bereits unmittelbar nach der Geburt ihres augenscheinlich intersexuellen Kindes eine (binäre) Geschlechtseintragung vornehmen und damit die Entscheidung für etwaige medizinische Maßnahmen vorwegnehmen zu sollen. Als oberstes geltendes Prinzip ist auch hier Art. 1 GG erkennbar wirksam.

Allerdings ist die durch das PStRÄndG eingeführte Änderung eine inkonsequente Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Ethikrates, dessen Hauptanliegen von der jetzigen Regelung des § 22 Abs. 3 PStG gerade unberührt bleibt. Schließlich hatte der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme empfohlen, bei Minderjährigen den Geschlechtseintrag bis zu deren selbstständiger Entscheidung vorläufig offenzulassen, zugleich jedoch betont, dass die von befragten juristischen Expert/innen vorgeschlagenen Varianten des »Offenhalten[s] der Eintragung des Geschlechts« und der »Eintragung des Geschlechts als vorläufig bis zum Erwachsenenalter« (Ethikrat 2012, 46 / 139; vgl. 48 / 144-145) »das Problem des unzulässigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht *nicht* [lösen], soweit die zwangsweise Zuordnung zu den binären Kategorien weiblich/männlich dann spätestens im Erwachsenenalter erfolgen muss.« (ebd. 46 Anm. / 139 Anm.; meine Herv.) Die Empfehlung, »dass kein Eintrag erfolgen muss, bis die betroffene Person sich selbst entschieden hat« (ebd. 59 / 177), versteht sich deshalb nur als *Zusatz* zur vorrangig empfohlenen Regelung, »dass bei Personen, deren Ge-

schlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung als ›weiblich‹ oder ›männlich‹ auch ›anderes‹ gewählt werden kann.« (ebd.)

Demnach kann schwerlich davon die Rede sein, dass der Gesetzgeber der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates »im Ansatz [...] gefolgt« (BGH, Beschluss v. 22.6.2016, Az. XII ZB 52/15, Rn. 16) sei oder der vom Deutschen Ethikrat aufgezeigten Problematik der Geschlechterzuordnung »hinreichend Rechnung getragen« (OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 4) habe.²² Die durch das PStRÄndG geschaffene Regelung des § 22 Abs. 3 PStG erscheint vielmehr als Fremdkörper in einer von der natürlich vorgeprägten Geschlechtlichkeit eines jeden Menschen ausgehenden Rechtsordnung. Intersexuellen Menschen, die de jure zu ›geschlechtslosen‹ Wesen gemacht werden, indem sie eines grundlegenden Merkmals ihres Menschseins für verlustig erklärt werden, erwächst dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit angesichts »einer Fülle von noch ungeklärten Folgewirkungen [scil. dieser isolierten Regelung in § 22 Abs. 3 PStG] auf andere Rechtsgebiete« (Bundestag 2016, 2), besonders im Familien- und Abstammungsrecht, etwa was die Frage einer rechtlich abgesicherten Partnerschaft (vgl. Sieberichs 2013, 1183; Theilen 2014, 1 u. 6-7; 2016, 296) betrifft.

Die gesetzgeberische Inkonsequenz bei der Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Ethikrates ist umso bedauerlicher, als es für eine wirkliche Anerkennung der Existenz intersexueller Menschen durch den Gesetzgeber nicht nur ideen- und kulturgeschichtlich, sondern auch rechtsgeschichtlich²³ Anknüpfungspunkte und Vorläufer

(22) Bemerkenswert ist dabei die Argumentation des OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 5, wonach der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme »auch andere denkbare Varianten außer der Anerkennung eines dritten Geschlechts dargestellt« habe, »namentlich die Zuordnung zu beiden Geschlechtern, das Offenlassen des Geschlechts oder die gänzliche Abschaffung der Eintragung des Geschlechts (BT-Drucksache 17/9088 [= Ethikrat 2012], 47, 48 [sic!]). Der Gesetzgeber hat sich für das Offenlassen der Geschlechtsangabe entschieden.« Ein bloßes (und sei es: provisorisches) Offenlassen der Geschlechtsangabe wird vom Deutschen Ethikrat jedoch, wie gezeigt, als *keine* hinreichende Lösung für das Problem des unzulässigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht verstanden.

(23) Vgl. etwa §§ 19-23 (1. Teil, 1. Titel) im Preußischen Allgemeinen Landrecht (PrALR) von 1794. Zum Umgang mit Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen in Rechtsordnungen im deutschsprachigen Raum vgl. z.B. Ethikrat 2012, 41 / 122: »Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches verschwanden sämtliche Regelungen zu Intersexuellen aus der deutschen Rechtsordnung. In den Motiven zum BGB wurde die Existenz von Zwittern verneint; vielmehr wurden sie als geschlechtlich missgebildete Frauen und Männer bezeichnet.« Ferner Plett 2003, 26-27.

gibt, zumal auch gegenwärtige Rechtsordnungen anderer Staaten eine dritte Eintragungsmöglichkeit neben ›weiblich‹ und ›männlich‹ vorsehen (vgl. Kolbe 2010, 49-58; Bochenek/Knight 2012). Überdies hat das Bundesverfassungsgericht in Urteilen zum rechtlichen Umgang mit transsexuellen Menschen (vgl. Schreiber 2016) nicht nur den grundgesetzlichen Schutz der staatlichen Anerkennung der geschlechtlichen Selbstwahrnehmung, unabhängig vom körperlichen Erscheinungsbild, klar und unmissverständlich herausgestellt, sondern auch die mit dem binären Geschlechtermodell einhergehende Annahme einer Naturhaftigkeit und Unveränderlichkeit des zugewiesenen Geschlechts grundsätzlich infrage gestellt.²⁴ Mit der Anerkennung einer ergänzenden Geschlechtskategorie bzw. der Ermöglichung einer Eintragungsoption für diejenigen intersexuellen Menschen, die sich weder dem ›weiblichen‹ noch dem ›männlichen‹ Geschlecht zuordnen können oder wollen, würde insofern keineswegs völliges Neuland betreten werden. Die Rechtsordnung einer Gesellschaft ist, *sit venia verbo*, nicht in Stein gemeißelt und deshalb immer auch Ausdruck und Spiegel sozialer Wirklichkeit, mithin gesellschaftlicher und kultureller Normen, Werthaltungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, die *per definitionem* erweiter- und veränderbar sind.

(24) Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15.08.1996, Az.: 2 BvR 1833/95, IV. 1: »Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.« – BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11.1.2011, Az.: 1 BvR 3295/07, Rn. 52: »Die personenstandsrechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bedingen und mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind, wenn diese nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine notwendige Voraussetzung einer dauerhaften und erkennbaren Änderung der Geschlechtszugehörigkeit sind.« Vgl. hierzu Adamietz (2012, 21): »Mit seiner achten Entscheidung zur Transidentität hat das BVerfG die Rechtskategorie ›Geschlecht‹ auf radikale Weise dekonstruiert und denaturalisiert, indem es ihr die Notwendigkeit einer körperlichen Basis abgesprochen hat.« – BVerfG 2011b, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27.10.2011, Az.: 1 BvR 2027/11. – Auch das OLG Celle, Beschluss v. 21.1.2015, Az.: 17 W 28/14, 4 stellte diesbezüglich in der Vorinstanz (mit Verweis auf Theilen (2014, 3) und Ethikrat (2013, 46-47 / 139-141)) – wie bereits zitiert – fest: »Ein rein binäres Geschlechtersystem, bestehend aus ›männlich‹ und ›weiblich‹ wäre nach überwiegender Auffassung verfassungswidrig«.

Der aus § 22 Abs. 3 PStG resultierende Zwang, entweder ein binär kodiertes Geschlecht eintragen lassen oder auf einen Geschlechtseintrag verzichten zu müssen, ist eine Ungleichbehandlung intersexueller Menschen. Anstelle eines ihrem Geschlecht entsprechenden positiven Geschlechtseintrags wird ihnen lediglich die Negativabgrenzung von den Kategorien ›weiblich‹ und ›männlich‹ ermöglicht. Dieser Umstand ist nicht zuletzt auch deshalb bemerkenswert, weil »Geschlecht« im Recht als feststehende Kategorie zwar vorausgesetzt wird, selbst aber ein unbestimmter Rechtsbegriff bleibt: »Das Recht erklärt weder, was Geschlecht ist, noch, wie die Geschlechtszugehörigkeit festzustellen ist.« (Adamietz 2012, 15; vgl. Ethikrat 2012, 41 / 123-124)

Verschiedenheit bedeutet nicht Unbestimmtheit, weshalb die formaljuristische Betrachtung intersexueller Menschen als personenstandsrechtlich geschlechtslos bzw. geschlechtlich unbestimmt kontrafaktisch ist: *Jeder* Mensch, auch ein intergeschlechtlicher, hat ein Geschlecht. Den Bedürfnissen intersexueller Menschen, die sich weder dem ›weiblichen‹ noch dem ›männlichen‹ Geschlecht zuordnen können und wollen, ist deshalb mit der Ermöglichung eines ihrem Geschlecht entsprechenden Geschlechtseintrags Rechnung zu tragen. Der dabei zu erwartende administrative²⁵ und gesetzgeberische Aufwand rechtfertigt keine (fortdauernde) Verletzung von Grundrechten. Die Forderung nach einer rechtlichen Anerkennung intersexueller Menschen durch Ermöglichung einer nicht-binären Eintragungsoption im Personenstandsregister erfolgt aber nicht allein unter der Maßgabe der konsistenten Gestaltung der Rechtsordnung, sondern aus Achtung und Respekt vor dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, das in der gemäß Art. 1 Abs. 1 GG verbürgten unantastbaren Würde eines jeden Menschen begründet liegt. Diese allen konkreten politischen Gesellschaftsmodellen, kulturellen Deutungsmustern und jeder Gesetzgebung vorausliegende Würde des Menschen kann vor dem Hintergrund des Gottesbezuges in der Präambel des Grundgesetzes als eine unverfügbare und unverlierbare Gabe Gottes verstan-

(25) Auch die entsprechende Eintragung von de jure ›geschlechtslosen‹ Menschen (gemäß § 22 Abs. 3 PStG) im Melderegister (gemäß § 2 MRRG) durch den Schlüssel ›1‹ (= ›ohne Angabe‹) bleibt de facto ebenso wenig eine Leerstelle wie die entsprechende Geschlechtsangabe (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 PassG) im Reisepass durch den Großbuchstaben ›X‹. Da folglich »auch ein fehlender Eintrag elektronisch nur durch die Einführung einer neuen Eingabekategorie erfasst werden kann«, würde sich, wie in der Verfassungsbeschwerde argumentiert wird, im Verhältnis zur jetzigen Regelung »mit einer zusätzlichen Möglichkeit der Eintragung als ›inter/divers‹ nicht einmal der bürokratische Aufwand nennenswert erhöhen« (Verfassungsbeschwerde 2016, 35).

den werden. Sie muss und kann nicht erworben oder verdient werden, sondern ist von Gott gegeben und begründet damit zugleich die Gleichheit der Menschen *coram Deo* in allen ihren Unterschiedlichkeiten *coram hominibus*.

Allerdings ist, was diese theologische Perspektive betrifft, zu konzedieren, dass der »geschlechtliche Paradigmenwechsel« (Runte 2007, 12) von einer exklusiven Binäropposition zum inklusiven Modell eines Kontinuums eine enorme Herausforderung für die Theologie darstellt. Schließlich bildet die Annahme der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen und der damit einhergehende Dualismus von ›Mann‹ und ›Frau‹ eine stillschweigend vorausgesetzte Selbstverständlichkeit auch der traditionellen theologischen Anthropologie (vgl. Goertz 2011 u. 2016 sowie Schreiber 2017). Will sich Theologie neueren außertheologischen Wissensbeständen und gesellschaftlichen Realitäten aber nicht verschließen, dann können Menschen, die – unter der Prämisse der Zweigeschlechtlichkeit – jenseits oder zwischen beiden Geschlechtergruppen stehen und leben, nicht (länger) »als defizitäre Abweichungen von einer ›Norm‹«, sondern vielmehr »als ein Ausdruck der Vielfalt der Schöpfung« (Studienzentrum der EKD 2017, 1) verstanden werden. »Die Ebenbildlichkeit des Menschen darf nicht bestimmte körperliche Merkmale oder geistige Fähigkeiten zur Bedingung machen.« (Schardien 2013, 12) Das weite Spektrum, den wunderbaren und überraschenden Reichtum menschlicher Existenz und Lebenswirklichkeit gilt es im Lichte evangelischer Freiheit zu schätzen und nach Maßgabe des biblisch-jüdisch-christlichen Liebesgebotes zu schützen.²⁶

(26) Biblische Aussagen zu Leiblichkeit und Geschlechtlichkeit des Menschen spiegeln einen früheren, zeitgebundenen Wissens- und Erkenntnisstand wider, wenngleich qualitativ verschiedene Deutungs- und Erklärungsebenen nicht einfach miteinander vermischt oder gegeneinander ausgespielt werden dürfen, zumal die Parallelisierung oder Gleichsetzung von Natürlichkeit und biologischen Sachverhalten durchaus problematisch ist.

⇒ 4 Geschlecht als Leerstelle? Eine abschließende Erwägung

Angesichts der abschließenden Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zum Personenstandsrecht sowie der Ausführungen mehrerer vom Deutschen Ethikrat zur Eintragung des Geschlechts befragter oder angeführter Expert/innen (vgl. Ethikrat 2012, 48 u. 59 / 142-144 u. 178; ferner Brachthäuser/Richarz 2014, 43-44; kritisch dagegen Helms 2015, 23-24) wirft sich die auf den ersten Blick gewiss irritierende Frage auf, ob eine Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister überhaupt erforderlich ist.

Personenstand ist »die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung« (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PStG). Das Personenstandsrecht dient zur Dokumentation von Sachverhalten und Schaffung beweiskräftiger Vorgänge. Zu dieser »dienende[n] Funktion« (BGH, Beschluss v. 22. Juni 2016, Az.: XII ZB 52/15, Rn. 15; vgl. hierzu Theilen 2016, 298-299) der Eintragungen im Personenstandsregister gegenüber dem Familienrecht kommt aus *grundrechtlicher* Perspektive eine Sichtbarmachungs- und Anerkennungsfunktion in Bezug auf das geschlechtliche Selbsterleben eines Menschen hinzu, weshalb – solange Geschlecht überhaupt rechtlich erfasst wird – mit Blick auf intersexuelle Menschen eine rechtliche Regelung zu treffen ist, die ihnen den größtmöglichen Raum für selbstbestimmtes Leben sichert. Rechtsordnungen spiegeln gesellschaftliche Realitäten. Durch die Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit von Geschlecht neben ›weiblich‹ und ›männlich‹ würde intersexuellen Menschen etwas gegeben, aber niemandem etwas genommen werden, zumal sich am Umgang mit Minderheiten zeigt, wie offen eine Gesellschaft ist und wofür sie tatsächlich einsteht.

Allerdings spielen der Geschlechtseintrag und die Differenzierung nach dem Geschlecht im deutschen Recht, abgesehen vom Abstammungsrecht und dem Eherecht bzw. Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), in denen Status und Rechtsfolgen noch an das jeweilige, entweder ›männliche‹ oder ›weibliche‹ Geschlecht geknüpft werden, »keine besonders große Rolle mehr« (Ethikrat 2012, 48 / 143). Tatsächlich knüpfen immer weniger Rechtsvorschriften an das Geschlecht an, welches »im Recht [...] an sich nur noch mit antidiskriminatorischer Zielsetzung«, so gut wie gar nicht aber mehr »affirmativ genannt« (Adamietz 2012, 15) wird. Während beim Eherecht mit Inkrafttreten der sogenannten »Ehe für alle« die Frage des eingetragene-

nen Geschlechts de jure bedeutungslos werden wird,²⁷ könnten beim Abstammungsrecht, wie von mehreren Expert/innen vorgeschlagen, »Mutter« (»Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat«, § 1591 BGB) und »Vater« (»Vater eines Kindes ist der Mann«, § 1592 BGB) durch »Person« ersetzt und allgemein von »Elternschaft« gesprochen (vgl. Ethikrat 2012, 48 / 143; ferner Brachthäuser/Richarz 2014, 43) und somit gesetzliche Regelungen auch in diesem Kontext unabhängig vom Geschlechtseintrag getroffen werden.

Angesichts dieses Bedeutungsverlustes von Geschlecht auf rechtlicher Ebene stellt sich die Frage, welches Gewicht einem *amtlich* vorgenommenen Geschlechtseintrag gegenüber *gelebter* Geschlechtlichkeit zukommt und zukommen sollte. In unserem alltäglichen sozialen Leben spielt, wie erwähnt, wohl die Frage des *Geschlechts*, nicht aber die Frage des *Geschlechtseintrags* eine wesentliche Rolle. Die *amtliche* Zuweisung eines Geschlechts ist im alltäglichen, sozialen Miteinander faktisch ohne Relevanz.²⁸ Stellen wir das Subjekt aller rechtlichen, moralischen, ethischen und religiösen Wertsetzungen in den Fokus: den in seiner Würde unverletzlichen Menschen, dann geht es bei der Frage der Schaffung einer dritten Eintragungsmöglichkeit von Geschlecht neben ›weiblich‹ und ›männlich‹ nicht zuletzt um die Gestaltung einer Rechtsordnung, die es nicht zulässt, dass Menschen aufgrund eines statischen und unzureichend differenzierten Menschenbildes strukturelle Benachteiligung und Ausgrenzung erleiden müssen. Wenn aber »die Identifikation eines Menschen und der Diskriminierungsschutz [...] ohne die Eintragung des Geschlechts ohne Weiteres möglich« (Ethikrat 2012, 48 / 143; vgl. Brachthäuser/Richarz 2014, 44) sein sollte, wäre es dann nicht vorzugswürdig, auf die rechtliche Erfassung von Geschlecht im Personenstandsregister zu verzichten oder aber statt einer verpflichtenden eine freiwillige Eintragung vorzusehen?

(27) Nachdem die Segnung homosexueller Paare in vielen Gliedkirchen der EKD bereits nicht nur als grundsätzlich gleichwertige und gleichförmige kirchliche Handlung der Trauung heterosexueller Paare an die Stelle gestellt, sondern beides auch in einer gemeinsamen Begrifflichkeit (Trauung) gefasst wird, geht hier die (protestantisch-)kirchliche Lebenswirklichkeit der Rechtswirklichkeit voraus.

(28) Die verschiedenen (Argumentations-)Ebenen sind unbedingt zu unterscheiden. Ein möglicher Verzicht auf eine rechtliche Erfassung von Geschlecht bedeutet keineswegs, dass Geschlecht auf der persönlichen und sozialen bzw. individuellen und gesamtgesellschaftlichen, geschweige denn theologischen Ebene deshalb irrelevant wäre.

⇒ Literaturverzeichnis

Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62 (Heft 20-21), 15-21.

Albrecht, Isolde (2008): Sprache, Arbeit und geschlechtliche Identität. Wie moderne Arbeitsbegriffe alte Geschlechtslogiken transportieren, Bielefeld: transcript.

Antrag bezüglich des Personenstandseintrags im Geburtsregister vom 27.07.2014, anonymisierte Fassung, Download unter: <http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2014/07/Antrag.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Blackless, Melanie; Charuvastra, Anthony; Derryck, Amanda; Fausto-Sterling, Anne; Lauzanne, Karl; Lee, Ellen (2000): How sexually dimorphic are we? Review and synthesis, in: American Journal of Human Biology 12, 151-166.

BMI (2013): Schreiben vom 16.09.2013, Az.: IT 4 – 20105/20#21.

Bochenek, Michael; Knight, Kyle (2012): Establishing a third gender category in Nepal: Process and prognosis, in: Emory International Law Review 26, 11-41.

Brachthäuser, Franziska; Richarz, Theresa (2014): Das Nicht-Geschlecht, in: Forum Recht 2, 41-44.

Bundesrat (2012): 899. Sitzung, 6. Juli 2012, BT-Drucksache 17/10489.

Bundestag (2012a): BT-Plenarprotokoll 17/178, 21264-21269 (TOP 28), Download unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/17/17178.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Bundestag (2012b): BT-Drucksache 17/10489, Download unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710489.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Bundestag (2013a): BT-Plenarprotokoll 17/217, 26939-26944 (TOP 30), Download unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/17/17217.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Bundestag (2013b): BT-Plenarprotokoll 17/219, 27217-27223 (TOP 18), Download unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17219.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 05.09.2014, BT-Drucksache 18/2482, Download unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/024/1802482.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Bundestag (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 20.01.2016, BT-Drucksache 18/7310, Download unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/073/1807310.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Ethikrat (2012): Intersexualität, BT-Drucksache 17/9088 / Intersexualität. Stellungnahme, Download unter: <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahmeintersexualitaet.pdf> (Zugriff am 20.05.2017) (es wird stets auf beide Versionen verwiesen).

Ezazi, Gordian (2015), Ethikräte in der Politik. Genese, Selbstverständnis und Arbeitsweise des Deutschen Ethikrates, Wiesbaden: Springer.

Foucault, Michel (1977): Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, übers. v. Ulrich Raulf u. Walter Seitter, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Gildemeister, Regine (1992): Die soziale Konstruktion von Geschlechtlichkeit, in: Ostner, Ilona; Lichtblau, Klaus (Hg.): Feministische Vernunftkritik. Ansätze und Traditionen, Frankfurt/New York: Campus, 220-239.

Goertz, Stephan (2011): Irritierende Kontingenz. Transsexualität als moraltheologische Herausforderung, in: Hilpert, Konrad (Hg.): Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik. Bausteine zu einer Antwort auf die Missbrauchsdiskussion, Freiburg: Herder, 345-358.

Goertz, Stephan (2016): Theologien des transsexuellen Leibes. Eine moraltheologische Sichtung, in: Schreiber, Gerhard (Hg.): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, Berlin/Boston: De Gruyter, 517-532.

Gottweis, Herbert; Hable, Wolfgang; Prainsack, Barbara; Wydra, Doris (2004): *Verwaltete Körper. Strategien der Gesundheitspolitik im internationalen Vergleich*, Wien u.a.: Böhlau.

Gregor, Anja (2015): *Constructing Intersex. Intergeschlechtlichkeit als soziale Kategorie*, Bielefeld: transcript.

Helms, Tobias (2015): *Brauchen wir ein drittes Geschlecht? Reformbedarf im deutschen (Familien-)Recht nach Einführung des § 22 Abs. 3 PStG*, Berlin/Boston: De Gruyter.

Honegger, Claudia (1991): *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib 1750-1850*, Frankfurt/New York: Campus.

Innenausschuss (2013a): Innenausschuss-Drucksache 17(4)648, Download unter: http://kastrationsspital.ch/public/AA_der_Koalition_zum_PStAndG_17_13_242_web.pdf (Zugriff am 20.05.2017).

Innenausschuss (2013b): *Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum PStRÄndG-Entwurf (30.1.2013)*, BT-Drucksache 17/12192, Download unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/121/1712192.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

ISNA (Intersex Society of North America) (2017a): *What is intersex?*, Abruf unter: http://www.isna.org/faq/what_is_intersex (Zugriff am 20.05.2017).

ISNA (Intersex Society of North America) (2017b): *How common is intersex?*, Abruf unter: <http://www.isna.org/faq/frequency> (Zugriff am 20.05.2017).

Jahn, Andreas (2009): *Geschlechtsbestimmung: Intersexualität*, Abruf unter: <http://www.spektrum.de/news/intersexualitaet/1005508> (Zugriff am 20.05.2017).

Karle, Isolde (1996): *Seelsorge in der Moderne. Eine Kritik der psychoanalytisch orientierten Seelsorgelehre*, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag.

Karle, Isolde (2014): Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Kinsey, Alfred C.; Pomeroy, Wardell B.; Martin, Clyde E. (1966): Das sexuelle Verhalten des Mannes, übers. v. Marianne von Eckardt-Jaffé, Frankfurt/M.: Fischer.

Klöppel, Ulrike (2010): XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität, Bielefeld: transcript.

Koch, Hans-Georg (2008): Politische Steuerung von Körper-Technologie durch Instrumente des Rechts, in: Hoppe, Thomas (Hg.), Körperlichkeit – Identität. Begegnung in Leiblichkeit, Fribourg: Academic Press, 49-63.

Kolbe, Angela (2010): Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht. Eine interdisziplinäre Untersuchung, Baden-Baden: Nomos.

Laqueur, Thomas (1992): Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, übers. v. H. Jochen Bußmann, Frankfurt/New York: Campus.

Plett, Konstanze (2003): Intersexuelle – gefangen zwischen Recht und Medizin, in: Koher, Frauke; Pühl, Katharina (Hg.): Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen, Opladen: Leske und Budrich, 21-41.

Prantl, Heribert (2013): Männlich, weiblich, unbestimmt, in: Süddeutsche Zeitung, 16. August (online-Ausgabe).

Rastetter, Daniela (1994): Sexualität und Herrschaft in Organisationen. Eine geschlechtervergleichende Analyse, Wiesbaden: Springer.

Roughgarden, Joan (2016): The Gender Binary in Nature, Across Human Cultures, and in the Bible, in: Schreiber, Gerhard (Hg.): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, Berlin/Boston: De Gruyter, 413-440.

Runte, Annette (2007): Einleitung: ›Le père ou le pire‹?, in: Runte, Annette; Werth, Eva (Hg.): Feminisierung der Kultur? Krisen der

Männlichkeit und weibliche Avantgarden / Féminisation de la civilisation? Crises de la masculinité et avant-gardes féminines, Würzburg: Königshausen & Neumann, 7-23.

Sax, Leonard (2002): How common is intersex? A response to Anne Fausto-Sterling, in: Journal of Sex Research 39, 174-178.

Schardien, Stefanie (2013): Im falschen Körper. Herausforderung für die Theologie: Transidentität und Ethik, in: Zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft 14 (Heft 9), 11-13.

Schochow, Maximilian; Gehrman, Saskia; Steger, Florian (Hg.) (2016): Inter* und Trans*identitäten. Ethische, soziale und juristische Aspekte, Gießen: Psychosozial.

Schreiber, Gerhard (2016): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, Berlin/Boston: De Gruyter.

Schreiber, Gerhard (2017): Geschlechtliche Vielfalt als Thema der Theologie, in: dgti e.V (Hg.): Reformation für Alle*. Transidentität / Transsexualität und Kirche, Berlin: dgti e.V., 14-18.

Schweizer, Katinka; Richter-Appelt, Hertha (Hg.) (2012): Intersexualität kontrovers. Grundlagen, Erfahrungen, Positionen, Gießen: Psychosozial.

Sieberichs, Wolf (2013): Das unbestimmte Geschlecht, in: FamRZ, 1180-1184.

Standesamtsaufsicht (2014): Schreiben der Standesamtsaufsicht an das AG Hannover vom 29.07.2014, 1 BvR 2019/16, Anlage 9.

Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie (2017): Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gemäß § 27a BVerfGG, Download unter: <https://www.gender-ekd.de/download/Stellungnahme.pdf> (Zugriff am 20.05.2017).

Theilen, Jens T. (2014): Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, in: StAZ 67, 1-7.

Theilen, Jens T. (2016): Intersexualität bleibt unsichtbar: Kritische Anmerkungen zum Beschluss des Bundesgerichtshofs zu nicht-binären Eintragungen im Personenstandsrecht, in: StAZ 69, 295-300.

Tyrell, Hartmann (1986): Geschlechtliche Differenzierung und Geschlechterklassifikation, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 38, 450-489.

Verfassungsbeschwerde (2016), anonymisierte Fassung, Download unter: http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2013/06/DritteOption_Anonymisierte-Verfassungsbeschwerde-2016.pdf
(Zugriff am 20.05.2017).

Wiedemann, Hans Georg (1982): Homosexuelle Liebe. Für eine Neuorientierung in der christlichen Ethik, Stuttgart/Berlin: Kreuz-Verlag.

Wiesner, Heike (2002): Die Inszenierung der Geschlechter in den Naturwissenschaften. Wissenschafts- und Genderforschung im Dialog, Frankfurt/New York: Campus.

Woweries, Jörg (2012): Der provisorische Charakter des Geschlechts, in: Deutscher Ethikrat (Hg.): Intersexualität im Diskurs. Dokumentation, Berlin: Deutscher Ethikrat, 101-102.

Woweries, Jörg (2014): Wer ist krank? Wer entscheidet es?, in: Schneider, Erik; Baltes-Löhr, Christel (Hg.): Normierte Kinder. Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz, Bielefeld: transcript, 105-123.

Zitationsvorschlag:

Schreiber Gerhard (2017): Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags. (Ethik und Gesellschaft 1/2017: Sozialethik der Lebensformen). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2017-art-7> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik

1/2017: Sozialethik der Lebensformen

Bernhard Laux

Kann man (intime) Lebensformen bewerten? Eine Reflexion im Anschluss an Jürgen Habermas und Rahel Jaeggi

Gregor Scherzinger

Pluralität der Lebensformen und Modelle theologischer Ethik

Peter Bescherer

»Wir sind doch auch eine Minderheit«

Rechtspopulismus als Verteidigung von Lebensformen

Helga Amesberger

Sexarbeit: Arbeit – Ausbeutung – Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten

Luisa Fischer

Familiale Lebensformen: Thesen des Wandels und aktuelle familiensoziologische Perspektiven als Herausforderungen der Ethik

Jonas Hagedorn/Lisa Neher

Familie und Alter – Lebensformen zwischen Deinstitutionalisierung und pflegepolitischer Reinstitutionalisierung

Gerhard Schreiber

Geschlecht als Leerstelle? Zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2019/16 gegen die Versagung eines dritten Geschlechtseintrags

Christian Spieß

Zwischen Gendertheorien und Naturrecht. Christlich-sozialethische Überlegungen zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und zur »Ehe für alle«